

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

Die Stadtwerke Emmerich GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden. In der Regel setzt dies die Mitverpflichtung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten voraus.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Stadtwerke Emmerich GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Emmerich GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Emmerich GmbH zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Emmerich GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden vierzehn Tage nach dem von der Stadtwerke Emmerich GmbH angegebenen Zeitpunkt und nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

6. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

7. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Emmerich GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Emmerich GmbH vorgesehenen Bedingungen vermietet.

9. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Emmerich GmbH erhebt 1-monatliche Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke Emmerich GmbH ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Emmerich GmbH nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen zu erstatten. Der Nachweis, dass der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

11. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

12. Auskünfte

Die Stadtwerke Emmerich GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13. Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke Emmerich GmbH ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

14. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.